



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

nr. 107 1669 Vertretung der Reformierten im Rat.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

fellicher E. Edl. andienen und, daß dießes zur Hochloblichen Clevischen Canzeley nebens geförderter Relation mit dem fordersten zurückgesandt werden möge dienstfleißig bitten wollen.

E. Edl. Dienstwillige

Bürgermeistere und Rhat
der Statt Unna.

105. — 1663 Juli 27 Kleve.

Kurfürst Friedrich Wilhelm gestattet den Untertanen des Amtes Unna frei Bier zu brauen, nachdem sie der Stadt Unna die von ihr 1649 bzw. 1651¹⁵⁵ gezahlte Pfandsomme von 300 Goldgulden + 3000 Rth. erstattet haben; die Einlösung der Verleihung nach Ablauf von 20 Jahren bleibt vorbehalten.

Abschrift im Stadtarchiv Unna.

106. — 1666 Oktober 25.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg bestätigt der Stadt Unna ihre Privilegien.

Orig. im St. A. Münster: Dep. Unna. — Erwähnt bei Steinen II S. 1070 zusammen mit späteren Privilegienbestätigungen.

107. — 1699.

Vertretung der Reformierten im Rat.

Aus einer Beschreibung der Grafschaft Mark (Ende des 17. Jh.) im St. A. Düsseldorf: Handschr. A. 37.

Von der Rachtwahl zu Unna.

1. Der Magistrat bestehet in 2 Bürgermeistern, 10 Rachtsmännern, worunter 2 Lohnherren oder proconsules begrieffen. 2. Die Wahl geschieht auff Petri ad Cathedram. 3. Sieben Koerherren auß den Amptern gehen ab und wehlet jedes Ampt 4. 5. oder 6. 4. Der ganze Magistrat vergeringert die Zahl und wehlen dan 7 neue Koerleuthe per sortem. 5. 6 Rachtsherren gehen ab, worunter der alter Burgermeister und ein Lohnherr mitbegrieffen. 6. Die 7 Koerherren wehlen 5 Rachtsherren und einen Burgermeister. 7. Der stehender Racht wehlt Lohnherrn oder proconsules. Und nachdem wegen Vorbengehung der Evangelisch-

¹⁵⁵ Vgl. o. nr. 102; die Entscheidung zuungunsten der Stadt erfolgte auf eine Eingabe des Drostes und der Amtsadeligen vom 13. Sept. 1662 und nach Befürwortung durch Bericht des Statthalters zu Kleve Moriz von Nassau. Der Stadt scheint keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden zu sein. Über die Verwendung der insgesamt 3415 Rth., die der Stadt durch die Amtseingeseffenen zurückgezahlt wurden, befindet sich eine Zusammenstellung bei den Akten: 1995 Rth. wurden denjenigen Bürgern erstattet, die 1649 und 1651 diese Summe vorgeschossen hatten; 1055 Rth. zur Tilgung sonstiger Schulden, 150 Rth. „zur Ablöse der Schöfferei am Ringebroch“ verwendet; 125 Rth. bzw. 24 Rth. erhielten der Drost v. Bodelschwing und dessen Amtschreiber Joh. Ducker „verehret“; 10 Rth. gab man für 10 Fuder Wein, „von guten Hern und Freunden bey Wiedereinnehmung dießes Geldes verzehret“; der Rest von 56 Rth. verblieb der Kasse.

reformirten Mißverständt erwachsen, ist im^a Jahr 1669 dahin verabschiedet worden, daß die Churleuthe alle Jahr auß der evangelisch-reformirten Gemeine bei sitzendem Raht einen Bürgermeistern, einen Camerarium oder proconsulem neben zween Rahtmännern haben, behalten und darnach die Rahtwahl jährlchs einrichten sollen¹⁵⁶.

108. — 1677 August 16 Kleve.

Kurfürst Friedrich Wilhelm verzichtet auf alle Ansprüche an der vor der Stadt gelegenen Windmühle, sowie an der sog. Stuckenhove und dem Rottlande in der neuen Heide und gibt der Stadt die Reckerdingsmühle (zu Niedermassen) in Erbpacht¹⁵⁷.

Abschrift im Geh. St. A.: Rep. 34. 241^b.

^a Bis hierher am Rande nachgetragen; im Texte stand dafür ursprünglich: „Die Rahtwahl wird auff den 22ten Febr. auf Petri ad Cathedram gehalten und die Wahl dem Herkommen nach von der Gemeine verrichtet; jedoch hatt man vor und nach einige Reformirte Religionsverwandten darin gesezet und im“.

¹⁵⁶ Auf Beschwerden seitens der Vertreter der reformierten Gemeinde zu Unna wurde 1665 vom Kurfürsten in mehreren Reskripten an die Statthalter zu Kleve erklärt, daß der Kurfürst nicht gewillt sei, eine Ausschließung seiner reformierten Glaubensgenossen vom Rat zu dulden; es müsse jederzeit mindestens der eine Bürgermeister, ein Lohnherr oder Kamerarius, und ein Ratsherr bzw. Rentkammerling dem reformierten Bekenntnis angehören; bei Widerseßlichkeit wurde mit „Installierung und Ansezung“ des Rats durch den Drosten gedroht. Beim nächsten Ratswahl-Termine am 22. Febr. 1666 umging man die Durchführung des Befehls durch Verschiebung der Wahl, konnte sich dem aber 1667 nicht mehr entziehen, wo dann u. a. der Wortführer der Reformierten Joh. v. Büren zum Bürgermeister gewählt wurde; doch fand dieser bald Grund zur Beschwerde, weil er sowie die anderen reformierten Ratsmitglieder von der lutherischen Mehrheit „miserabil, hohnisch und spottisch“ behandelt, zeitweise sogar aus der Ratsstube verwiesen worden seien. Bei der Wahl 1669, wo die 1667 gewählten Ratsmitglieder auszuscheiden hatten, wählte man trotz wiederholter kurfürstlicher Befehle keinen Reformierten wieder, wobei die Gegner der letzteren, daß sie „lieber, daß diese Stadt über und übergehen mögte, als in Erwehlung eines reformierten Burgermeisters zu gehölen, sehen wolten, gottlos- und ohngeistlicherweise vernehmen lassen“; auch die Wahl einiger „allzu nah besipter Blutsverwandten“ gab Anstoß. Ein scharfes kurfürstliches Reskript aus Königsberg vom 24. Mai (3. Juni) 1669 an die Klevische Regierung, worin dem Rat zu Unna eine Geldstrafe von 1000 Th. auferlegt wurde, scheint dann die Angelegenheit endgültig zugunsten der Reformierten entschieden zu haben (vgl. Geh. Staats-Archiv: Rep. 34. 241^b Akten betr. Taubenschießen und Ratswahl — über das erstere s. u. Anhang nr. 6 B I 5).

¹⁵⁷ Anscheinend seit Mitte des 17. Jh. war seitens der Klevischen Amtskammer Anspruch erhoben worden auf eine „geringe“ bei der Stadt Unna gelegene Windmühle sowie die Stuckenhove und das Rottland, wodurch die Stadt sich beunruhigt fühlte. Sie bat daher 1673 um endliche Regelung der Angelegenheit unter Vorlegung eines 2 Jahre vorher mit dem inzwischen verstorbenen Regierungs- und Amtskammerrat Hase abgeschlossenen Vertrags. Zum Bericht aufgefordert, legte am 16. August 1677 die Klevische Amtskammer den oben abgedruckten Entwurf vor, der vom Kurfürsten d. d. im Feldlager vor Stettin, 1677 Oktober 10/20 genehmigt wurde. Die Kammer hatte hervorgehoben, daß die Stadt seit anderthalb Jahrhunderten in unangefochtenem Besiß gewesen sei, daß sich weder bei der Rent-